ZBB 2010, 316

BGB §§ 276, 280

Schuldvorwurf gegen beratende Bank wegen Empfehlung eines Medienfonds im Jahr 2003 ohne Hinweis auf Rückvergütung

OLG Naumburg, Urt. v. 09.02.2010 – 6 U 147/09 (rechtskräftig; LG Stendal), BRK 2010, 215 = WM 2010, 1165 = EWiR 2010, 447 (Bendermacher)

Leitsätze:

1. Beschreibt ein Anleger seine Anlagementalität als „ertragsorientiert", ist eine Beratung, die sich auf die Beteiligung an einem Filmfonds richtet, im Hinblick auf dessen spezifische Risiken nicht anlegergerecht.

2. Ist ein im Prospekt vorhandener Hinweis auf das Risiko eines Totalverlustes eingebettet in Ausführungen, die ersichtlich den Gesamteindruck vermitteln sollen, dass der Anleger mit seiner Beteiligung nur ein äußerst begrenztes Risiko eingeht, stellt dies keine hinreichend klare, sondern eine im Hinblick auf die spezifischen Risiken eines Filmfonds irreführende und verharmlosende Information über das Risiko eines Totalverlusts dar.

3. Eine Bank, die den Kunden im Rahmen der Beratung nicht auf an sie zurückgeflossene Rückvergütung (sog. Kick-backs) hinweist, kann sich nicht auf einen vermeidbaren Rechtsirrtum berufen, denn sie musste bereits vor den Entscheidungen des BGH vom 19. 12. 2006 – XI ZR 56/05, ZIP 2007, 518 (m. Anm. *Lang/Balzer*, S. 521), dazu EWiR 2007, 217 (*Hanten/Hartig*); BGH vom 20. 1. 2009 – XI ZR 510/07, ZIP 2009, 455 (m. Anm.*Lang/Balzer*), dazu EWiR 2009, 193 *(Dörfler)*, und BGH vom 12. 5. 2009 – XI ZR 586/07, ZIP 2009, 1264, dazu EWiR 2009, 433 (*Koller*), mit einer entsprechenden Aufklärungspflicht rechnen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG